

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 13. Januar 1911.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Föderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung; insbesondere die Einrichtung und Zuständigkeit der Behörden und des Verfahrens betreffend

Verordnung und Bekanntmachung: des Ministeriums der Justiz, des Reichs und Unterrichts: die Besetzung der Bezirke und Lehrer der höheren Lehranstalten und der staatlichen Vorleser für nicht volljährige Schüler betreffend; des Ministeriums des Innern: die Verleir von Schiedsmännern aus Oberriid-Bayern betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 5. Januar 1911.)

Die Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung; insbesondere die Einrichtung und Zuständigkeit der Behörden und des Verfahrens betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Unsere Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zum Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung; insbesondere die Einrichtung und Zuständigkeit der Behörden und des Verfahrens betreffend (Regierungsblatt Seite 333), erfährt folgende Änderungen und Ergänzungen:

§ 1.

In § 1 Absatz 1 treten an Stelle der Worte: „durch das Verwaltungsgefetz vom 5. October 1863 oder durch spätere Verordnungen“ die Worte: „durch Gesetz oder Verordnung“.

§ 2.

In § 6 fällt die Ziffer 2 weg und werden die Bestimmungen in Ziffer 1 und Ziffer 3 durch folgende Ziffer 1 ersetzt:

„die Auswahl der in der Gemeindeordnung und der Soldatordnung der Staatsbehörde (Staatverwaltungsbehörde, Staatsverwaltungsstelle) übertragenen Befugnisse (sowie die Erteilung der Staatsgenehmigung zu Beschlüssen der Gemeinden, Gemarkungsinhaber und stinm-